Anordnung
über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Stand: 1. Januar 2024

Amtliche Fassung
der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
zuständigen Landesverwaltungen

Inhaltsübersicht

§ 1 Art und Umfang der Erhebung 4

§ 2 Erhebungseinheiten 4

§ 3 Änderung der Geschäftsverteilung 4

§ 4 Erfassung der Verfahren 5

§ 5 Abgabe innerhalb des Gerichts 6

§ 6 Abschluss der Verfahrenserhebung 6

§ 7 Monatserhebung 7

§ 8 Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt 8

§ 9 Aufbereitung der statistischen Erhebungen 8

§ 10 Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter 8

§ 11 Inkrafttreten 8

Anlage 1 - Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht 9

Anlage 2 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht 11

Anlage 3 - Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht 17

Anlage 4 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht 19

Anlage 5 - Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht 25

Anlage 6 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht 27

Anlage 7 - Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht 33

Anlage 8 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht 36

Anlage 9 - Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/ Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht 43

Anlage 10 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/ Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht 46

Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel 52

Anlage 12 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht 58

Inhaltsübersicht

Anlage 13 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht 59

Anlage 14 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht 61

Anlage 15 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht 63

Anlage 16 - Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte 65

§ 1
Art und Umfang der Erhebung

(1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Verwaltungen mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten erhoben.

(2) [1]Die Erhebung erstreckt sich auf alle Verfahren, die in Abschnitt „Art des Verfahrens“ der Anlagen 1, 3 ,5 ,7 und 9 aufgeführt sind (Verfahrenserhebung). [2]Ausgenommen sind die berufsgerichtlichen Verfahren, für die kein Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist.

(3) Monatlich sind die Geschäftsentwicklung nach Abschnitt D sowie der sonstige Geschäftsanfall nach Abschnitt E der Anlagen 12 und 14 zusammenzustellen (Monatserhebung).

(4) Die statistischen Daten werden automatisiert mittels eines Fachverfahrens erhoben.

§ 2
Erhebungseinheiten

(1) Die Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus Anlage 16 ersichtlichen Schlüsselzahlen.

(2) [1]Erhebungseinheiten sind
1. bei dem Verwaltungsgericht die Kammern,
2. bei dem Oberverwaltungsgericht die Senate.

[2]Außerdem können für Güterichter Erhebungseinheiten gebildet werden.

(3) [1]Die Gerichtsverwaltung teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. [2]Die erste Stelle der Schlüsselzahl lautet

1 soweit keine andere Zahl festgelegt ist,
2 bei der Bearbeitung von Asylverfahren,
3 bei der Bearbeitung von Verfahren über technische Großvorhaben nach § 48 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

[3]Die Stellen zwei bis fünf der Schlüsselzahl sind der Zahlengruppe 0001 bis 9999 zu entnehmen. [4]Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden. [5]Weitere Zahlen für die Art des Spruchkörpers legt die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige Landesverwaltung durch besondere Anordnung fest. [6]Wenn Länder gemeinsame Gerichte, gemeinsame Spruchkörper oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbart haben, kann die Gerichtsverwaltung einer Erhebungseinheit mehrere Schlüsselzahlen zuteilen.

(4) Dem Statistischen Landesamt sind die Schlüsselzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben unverzüglich mitzuteilen.

§ 3
Änderung der Geschäftsverteilung

(1) Änderungen der Zuständigkeit oder der personellen Besetzung der Erhebungseinheit, die anhängige Verfahren nicht betreffen, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht.

(2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat die Gerichtsverwaltung zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Absatz 3) erforderlich ist.

(3) Für anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, gilt § 5 entsprechend.

§ 4
Erfassung der Verfahren

(1) [1]Jedes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erhebende Verfahren ist unverzüglich statistisch zu erfassen. [2]Mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht.

(2) Ein Verfahren ist statistisch **neu** zu erfassen, wenn

1. es innerhalb des Gerichts von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird,
2. es von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
3. es durch
 a) Beschluss über die Prozesskostenhilfe,
 b) Ruhen,
 c) Aussetzung oder
 d) Unterbrechung

 beendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 jeweils genannten Frist als erledigt gilt und nach Ablauf dieser Frist durch eine weiterbetreibende Erklärung, zum Beispiel Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Aufnahme des Verfahrens, fortgesetzt wird,
4. ein Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO oder ein Antrag auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gestellt wird,
5. durch das Einreichen einer Rügeschrift von dem durch die gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 152a VwGO begehrt wird,
6. es nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 der Zivilprozessordnung [ZPO]) im Nachverfahren weiterbetrieben wird,
7. es durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen oder nach § 578 ZPO in Verbindung mit § 153 VwGO wiederaufgenommen wird,
8. in derselben Sache eine Beschwerde eingeht, die sich gegen eine andere Entscheidung richtet als eine bereits anhängige Beschwerde,
9. es über einen Antrag nach § 124a Absatz 4 VwGO oder § 78 Absatz 4 AsylG nach Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren weitergeführt wird.

(3) **Keine** neue statistische Erfassung ist vorzunehmen, wenn

1. ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingeht und das betreffende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das betreffende Verfahren statistisch erfasst,
2. ein Antrag, eine Klage, eine Berufung oder eine Beschwerde eingeht und für das betreffende Verfahren bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Verfahrenserhebung des Prozesskostenhilfeverfahrens für das betreffende Verfahren weitergeführt; ist innerhalb der Monatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, wird das betreffende Verfahren auch dann nicht statistisch erfasst, wenn es vor Ablauf eines Monats nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,

3. eine Berufung, eine Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung eingeht und gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung, Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung anhängig ist; in diesem Fall werden die mehreren Rechtsmittel als ein Verfahren statistisch erfasst (Absatz 1 Satz 2).

(4) Wie Abgaben innerhalb des Gerichts (§ 5) sind zu behandeln

1. irrtümlich statistisch erfasste Verfahren,
2. Änderungen des Sachgebiets,
3. Änderungen der Art des Verfahrens.

(5) [1]Der Sachgebietsschlüssel der Anlage 11 ist auf dem Aktenumschlag oder in den Verfahrensakten zu vermerken. [2]Bei Änderung des Sachgebietsschlüssels ist der Vermerk zu berichtigen.

§ 5
Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) [1]Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 4), innerhalb des Gerichts an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, ist lediglich der Abschnitt „Abgabe innerhalb des Gerichts“ auszufüllen und das Verfahren statistisch abzuschließen (§ 6). [2]Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. [3]Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen, sofern insoweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist, zum Beispiel bei der Umbildung von Gerichten.

(2) Abschluss und neue statistische Erfassung sind stets in demselben Monat durchzuführen.

§ 6
Abschluss der Verfahrenserhebung

(1) [1]Ein Verfahren ist statistisch abzuschließen, sobald es bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Instanz erledigt ist. [2]Dies ist nicht der Fall, solange die Parteien oder die Beteiligten zur Konfliktbeilegung vor den Güterichter verwiesen sind.

(2) Für den statistischen Abschluss gilt das Verfahren, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, als erledigt, wenn die vollständige Entscheidung, das unterschriebene Protokoll, der Vergleich oder das Dokument, aus dem sich die Erledigung ergibt, zum Beispiel die letzte Zustimmung nach § 106 Satz 2 VwGO, nach Vorlage beim Richter bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) [1]Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:

1. bei einem Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht worden ist, ohne dass der Antrag, die Klage, die Beschwerde oder die Berufung (Hauptsache) anhängig gewesen oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist,
 a) mit Ablauf eines Monats nach dem Beschluss, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht oder ein neuer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird oder gegen den ablehnenden Beschluss Beschwerde eingereicht worden ist,
 b) mit Ablauf eines Monats nach Erledigung einer innerhalb der in Buchstabe a genannten Frist gegen einen ablehnenden Beschluss eingelegten Beschwerde, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht worden ist,

c) erst mit Erledigung der Hauptsache, wenn diese innerhalb der in Buchstabe a oder b genannten Frist anhängig geworden ist,
2. bei einem widerruflichen Vergleich mit fruchtlosem Ablauf der Widerrufsfrist,
3. bei Ruhen des Verfahrens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO, oder Aussetzung des Verfahrens, zum Beispiel § 94 VwGO, mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung, in den Fällen des § 75 VwGO nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Aussetzungszeit, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist,
4. bei Unterbrechung des Verfahrens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Unterbrechung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist,
5. bei einem Gerichtsbescheid oder einem Beschluss, mit dem berufsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden, mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, im Fall des § 78 Absatz 7 AsylG mit Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt worden ist.

[2]In diesen Fällen ist das rechtzeitige Erfassen nach Absatz 1 nach Eintritt der Erledigung durch Fristverfügung sicherzustellen.

(4) Die Arbeiten nach Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen, sobald das Verfahren nach Absatz 2 oder 3 statistisch als erledigt gilt.

(5) Mindestens einmal jährlich sind die länger als zwölf Monate anhängigen Klage- und Berufungsverfahren und die länger als drei Monate anhängigen Eilverfahren darauf zu prüfen, ob sie bereits bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt sind.

§ 7
Monatserhebung

(1) [1]Für die Monatserhebung ist eine Bilanzierung der nach den Anlagen 1, 3, 5, 7 und 9 erfassten Verfahren nach Erhebungseinheiten und nach Hauptgruppen des Sachgebietskatalogs vorzunehmen. [2]Hierzu sind der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats, soweit erforderlich mit Korrekturen, die Eingänge, die darin enthaltenen Rügeverfahren und abgetrennten Verfahren, die erledigten Verfahren und der Bestand am Ende des Erhebungsmonats anzugeben. [3]Zusätzlich ist diese Gesamtbilanz in Unterbilanzen nach Sachgebieten aufzuteilen.

(2) [1]Der Bestand zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Erhebungsmonats sowie die Eingänge und Erledigungen sind aus dem Fachverfahren zu ermitteln. [2]Dabei hat der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats dem Endbestand des Vormonats zu entsprechen, wenn nicht eine Bestandsberichtigung durchzuführen ist. [3]Zusätzlich muss der ermittelte Endbestand des laufenden Monats mit dem aus dem Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats zuzüglich der Eingänge abzüglich der Erledigungen errechneten Endbestand übereinstimmen.

(3) [1]Außerdem sind die in Abschnitt E der Anlagen 12 und 14 genannten Geschäfte nach Maßgabe der Anlagen 13 und 15 zusammenzustellen. [2]Den einzelnen Monatserhebungen sind die in dem entsprechenden Zeitraum abgeschlossenen Verfahrensdatensätze beizufügen.

(4) Monatserhebungen sind auch für solche Erhebungseinheiten zusammenzustellen, die neben den sonstigen Verfahren für die Monatserhebung keine Verfahren für die Verfahrenserhebung bearbeiten.

(5) Die Gerichtsverwaltung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die für die Monatserhebungen notwendigen Angaben zur Verfügung stehen.

§ 8
Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt

Die Gerichtsverwaltung sendet die jeweils für einen Monat zusammengestellten statistischen Daten aller Erhebungseinheiten spätestens am 5. des jeweils folgenden Monats elektronisch an das Statistische Landesamt.

§ 9
Aufbereitung der statistischen Erhebungen

Das Statistische Landesamt bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die Ergebnisse der obersten Landesbehörde sowie den Gerichten zur Verfügung.

§ 10
Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter

(1) Die Gerichtsverwaltung und die Vorsitzenden der Kammern oder der Senate erhalten eine den Monatserhebungen entsprechende Zusammenstellung der Daten.

(2) [1]Über die Auswertung nach § 9 hinaus steht der Dienstaufsicht für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung. [2]Aus den im Fachverfahren gespeicherten Daten ergibt sich, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.

§ 11
Inkrafttreten

[1]Die statistischen Erhebungen werden seit 1. Januar 1983 durchgeführt. [2]Diese Fassung der VwG-Statistik gilt ab 1. Januar 2024.

Anlage 1 - Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht

	Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	Satzart	ja	2	61	9-10
A.	**Schlüsselzahl des Gerichts**	ja	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	11-14
B.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**	ja	5	lt. Kennzahlen-verzeichnis	15-19
	1. Stelle	ja	1	1-9	15
	2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C.	**laufende Nummer des Datensatzes**	ja	5	00001-99999	20-24
D.	**Geschäftsnummer**	ja	20	Az	001
E.	**Tag des Eingangs der Sache**	ja	8	TTMMJJJJ	002
F.	**Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)**	ja	4	lt. Sachgebiets-katalog	003
I.	**Art des Verfahrens**	1 von allen	1		006
	1. Klage			1	
	2. sonstiger Antrag			2	
J.	**Rügeverfahren nach § 152a VwGO** eine Rügeschrift ist eingegangen	1 von allen	1		007
	1. ja			1	
	2. nein			2	
X.	**abgetrenntes Verfahren**	1 von allen	1		037
	1. ja			1	
	2. nein			2	
K.	**Abgabe innerhalb des Gerichts**	nein	1	besetzt/frei	008
	Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
N.	**Vertretung**	getrennt nach	Kläger, Antragsteller Beklagter, Antragsgegner		
	1. es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
	a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
	b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
	2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O.	**das Verfahren ist erledigt worden durch**	1 von allen	2		026
	1. Urteil (ohne Nummer 2)				
	1. 1 Berufung zugelassen			01	
	1. 2 Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 1 AsylG			02	
	1. 3 Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 2 AsylG oder anderen Vorschriften			03	
	2. Urteil nach § 124 Absatz 1 VwGO (ohne Entscheidung über Berufungszulassung)			04	
	3. Gerichtsbescheid			05	
	4. Beschluss (ohne Nummer 6)			06	
	5. gerichtlichen Vergleich			07	
	6. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens			08	
	7. sonstige Erledigungsart			09	

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
P. Ausgang des Verfahrens	wenn O 1 bis 4	2		027
- Einzelangabe zu O 1 bis 4 -	1 von allen			
1. Verfahren ohne Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
1. 1 Stattgabe			01	
1. 2 teilweise Stattgabe/teilweise Abweisung/teilweise Ablehnung			02	
1. 3 Abweisung/Ablehnung			03	
1. 4 Rücknahme			04	
1. 5 Verweisung an ein anderes Gericht			05	
1. 6 Hauptsacheerledigung			06	
1. 7 Verbindung mit einer anderen Sache			07	
2. Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
2. 1 Disziplinarmaßnahme/ berufsgerichtliche Maßnahme			08	
2. 2 Freispruch oder Klageabweisung			09	
2. 3 Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens			10	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde	wenn P 1.1 bis 1.3	1		028
- Einzelangabe zu P 1.1 bis P 1.3 -	1 von allen			
1. Obsiegen der Behörde			1	
2. teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3. Unterliegen der Behörde			3	
4. keine Behörde beteiligt			4	
R. der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1. eine Beweiserhebung				
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b) durch die Kammer/den Einzelrichter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T. die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
1. der Einzelrichter				
1. 1 nach Übertragung durch die Kammer (nach § 6 Absatz 1 VwGO oder § 76 Absatz 1 AsylG) oder im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2 VwGO)			1	
1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
2. die Kammer, wenn für das Verfahren der Einzelrichter zu keinem Zeitpunkt zuständig gewesen ist			3	
3. die Kammer, wenn für das Verfahren zuvor der Einzelrichter zuständig gewesen ist			4	
U. Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Kläger, Antragsteller		034
		Beklagter, Antragsgegner		035
1. bewilligt	je 1 von allen	je 1		
1. 1 mit Ratenzahlung			1	
1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
2. abgelehnt			3	
3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
V. nicht wirksam gewordener Gerichtsbescheid vor der in Abschnitt O ausgewählten Erledigung ist durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt	1 von allen	1		036
1. ja			1	
2. nein			2	
Z. Verweisung vor den Güterichter	1 von allen	1		039
1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter				
1. 1 vollständig beigelegt			1	
1. 2 teilweise beigelegt			2	
1. 3 nicht beigelegt			3	
2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden			4	

**Anlage 2 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Hauptverfahren
vor dem Verwaltungsgericht**

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[3]Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis V und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

[4]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. [5]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

[6]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. [7]Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Klägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

[8]In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

[9]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes
[1]Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. [2]Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer
Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer der Kammer, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache
[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch
1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

[5]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [6]Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)
Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens
Position I 1 ist auch bei der Wiederaufnahmeklage auszuwählen.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts
1. [1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
 [2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn
 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 1.5 zu erfassen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

 Beispiel:
 [2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. [3]Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005

und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

[6]Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

[1]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. [2]Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

[1]In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. [2]Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

[1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. [4]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

[5]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[6]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 7) auszuwählen.

Zu O 1.1: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Berufung zugelassen

In dieser Position ist insbesondere ein Urteil in einem Disziplinarverfahren zu erfassen.

Zu O 1.3: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 2 AsylG oder anderen Vorschriften

In dieser Position ist ein Urteil zum Beispiel nach dem Wehrpflichtgesetz (WPflG) oder dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zu erfassen, da in diesen Fällen die Berufung ausgeschlossen ist (§ 34 Satz 1 WPflG, § 339 LAG).

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Gerichtsbescheid

[1]Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung, im Fall des § 78 Absatz 7 AsylG innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung, mündliche Verhandlung beantragt worden ist. [2]Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position V 1 auszuwählen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 6)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO, nach § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 7) oder in Personalvertretungssachen zu erfassen.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

[1]In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. [2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. [3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 6: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens

[1]Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO, oder
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO,

bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

[2]Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu O 7: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 4).

Zu P 1.4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme, zum Beispiel nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG, zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 1.5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

[1]Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. [2]Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 1.7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache
[1]Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. [2]Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu P 2.3: Ausgang des Verfahrens - Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens
In dieser Position sind auch die Fälle der Rücknahme des Antrags und der Verweisung an ein anderes Gericht zu erfassen.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde
[1]Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.
[2]In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen
[1]In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. [2]In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. [3]Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache
[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. [6]Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter
In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Einzelrichter nach § 76 AsylG oder der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe
[1]In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Kläger oder Antragsteller und Beklagte oder Antragsgegner zu erfassen.

[2]Bei mehreren Klägern oder Antragstellern und Beklagten oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 6 und 7).

[3]Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.
[4]Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

[5]Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

[6]Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. [7]Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

[1]In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. [2]Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. [3]Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. [3]Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Anlage 3 - Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	62	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen-verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1-9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets-katalog	003
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1. nach §§ 80, 80a VwGO			1	
2. nach § 123 VwGO			2	
3. in Disziplinar- und Personalvertretungssachen			3	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
N. Vertretung	getrennt nach	Antragsteller Antragsgegner		
1. es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2		026
1. Beschluss (ohne Nummer 3)			01	
2. gerichtlichen Vergleich			02	
3. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens			03	
4. sonstige Erledigungsart			04	
P. Ausgang des Verfahrens - Einzelangabe zu O 1 -	wenn O 1 1 von allen	2		027
1. Stattgabe			01	
2. teilweise Stattgabe/teilweise Ablehnung			02	
3. Ablehnung			03	
4. Rücknahme			04	
5. Verweisung an ein anderes Gericht			05	
6. Hauptsacheerledigung			06	
7. Verbindung mit einer anderen Sache			07	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	wenn P.1 bis 3 1 von allen	1		028

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
1. Obsiegen der Behörde			1	
2. teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3. Unterliegen der Behörde			3	
4. keine Behörde beteiligt			4	
R. der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1. eine Beweiserhebung				
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b) durch die Kammer/den Einzelrichter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T. die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
1. der Einzelrichter				
1. 1 nach Übertragung durch die Kammer (nach § 6 VwGO oder § 76 AsylG), kraft Gesetzes (zum Beispiel nach § 76 Absatz 4 AsylG) oder im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2 VwGO)			1	
1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
2. die Kammer, wenn für das Verfahren der Einzelrichter zu keinem Zeitpunkt zuständig gewesen ist			3	
3. die Kammer, wenn für das Verfahren zuvor der Einzelrichter zuständig gewesen ist			4	
U. Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Antragsteller		034
		Antragsgegner		035
1. bewilligt	je 1 von allen			
1. 1 mit Ratenzahlung			1	
1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
2. abgelehnt			3	
3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
Z. Verweisung vor den Güterichter	1 von allen	1		039
1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter				
1. 1 vollständig beigelegt			1	
1. 2 teilweise beigelegt			2	
1. 3 nicht beigelegt			3	
2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden			4	

**Anlage 4 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Verfahren zur
Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Verwaltungsgericht**

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Die statistische Erfassung für das Eilverfahren ist auch dann vorzunehmen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. [3]Hauptverfahren und Eilverfahren werden dann beide statistisch erfasst. [4]Die Verfahrenserhebung für das Eilverfahren wird unabhängig von der Erledigung des Hauptverfahrens abgeschlossen, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist.

[5]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[6]Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis U und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

[7]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. [8]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

[9]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. [10]Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Antragstellern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

[11]In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

[12]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragstellern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes
[1]Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. [2]Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer
Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer der Kammer, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache
[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [5]Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)
Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens
Werden mehrere Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz gleichzeitig anhängig gemacht, ist jeder statistisch zu erfassen.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts
1. [1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
 [2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn
 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 zu erfassen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:
[2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. [3]Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

[6]Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung
[1]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Antragstellern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. [2]Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt
In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter
[1]In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. [2]Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch
[1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Eilverfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. [4]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss.

[5]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Eilverfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[6]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 4) auszuwählen.

Zu O 1: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 3)
In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO und § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 4) zu erfassen.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich
[1]In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. [2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. [3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens
Diese Position kommt in Betracht, wenn das Eilverfahren durch Ruhen, Aussetzung oder nach Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart
In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 1).

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme
In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG, zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht
[1]Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. [2]Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache
[1]Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. [2]Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde
[1]Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der den Antrag stellt oder gegen den der Antrag gerichtet ist. [2]In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen
[1]In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. [2]In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. [3]Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. [6]Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Einzelrichter nach § 76 AsylG oder der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

[1]In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Antragsteller und Antragsgegner zu erfassen.

[2]Bei mehreren Antragstellern und Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 9 und 10).

[3]Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.
[4]Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

[5]Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

[6]Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. [7]Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

[1]In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. [2]Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. [3]Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beige-

legt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. [3]Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Anlage 5 - Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

	Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	Satzart	ja	2	63	9-10
A.	**Schlüsselzahl des Gerichts**	ja	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	11-14
B.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**	ja	5	lt. Kennzahlen-verzeichnis	15-19
	1. Stelle	ja	1	1-9	15
	2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C.	**laufende Nummer des Datensatzes**	ja	5	00001-99999	20-24
D.	**Geschäftsnummer**	ja	20	Az	001
E.	**Tag des Eingangs der Sache**	ja	8	TTMMJJJJ	002
F.	**Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)**	ja	4	lt. Sachgebiets-katalog	003
I.	**Art des Verfahrens**	1 von allen	1		006
	1. Klage			1	
	2. Normenkontrolle			2	
J.	**Rügeverfahren nach § 152a VwGO**	1 von allen	1		007
	eine Rügeschrift ist eingegangen				
	1. ja				
	2. nein				
X.	**abgetrenntes Verfahren**	1 von allen	1		037
	1. ja			1	
	2. nein			2	
K.	**Abgabe innerhalb des Gerichts**	nein	1	besetzt/frei	008
	Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
N.	**Vertretung**	getrennt nach	Kläger, Antragsteller Beklagter, Antragsgegner		
	1. es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
	a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
	b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
	2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O.	**das Verfahren ist erledigt worden durch**	1 von allen	2		026
	1. Urteil				
	1. 1 Revision zugelassen			01	
	1. 2 Revision nicht zugelassen			02	
	1. 3 Revision ausgeschlossen			03	
	2. Gerichtsbescheid			04	
	3. Beschluss (ohne Nummer 5)			05	
	4. gerichtlichen Vergleich			06	
	5. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens			07	
	6. sonstige Erledigungsart			08	
P.	**Ausgang des Verfahrens** - Einzelangabe zu O 1 bis 3 -	wenn O 1 bis 3 1 von allen	2		027
	1. Stattgabe			01	
	2. teilweise Stattgabe/teilweise Abweisung/teilweise Ablehnung			02	
	3. Abweisung/Ablehnung			03	

	Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	4. Rücknahme			04	
	5. Verweisung an ein anderes Gericht			05	
	6. Hauptsacheerledigung			06	
	7. Verbindung mit einer anderen Sache			07	
Q.	**Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde** - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	wenn P 1 bis 3 1 von allen	1		028
	1. Obsiegen der Behörde			1	
	2. Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
	3. Unterliegen der Behörde			3	
	4. Keine Behörde beteiligt			4	
R.	**der Erledigung ist vorausgegangen**	1 oder 2 von 3			
	1. eine Beweiserhebung				
	a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
	b) durch den Senat	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
	2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S.	**Tag der Erledigung der Sache**	ja	8	TTMMJJJJ	032
T.	**die abschließende Entscheidung hat getroffen:**	1 von allen	1		033
	1. der Einzelrichter				
	1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)			1	
	1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
	2. der Senat			3	
U.	**Prozesskostenhilfe**	Getrennt nach	Kläger, Antragsteller		034
			Beklagter, Antragsgegner		035
	1. bewilligt	je 1 von allen	je 1		
	1. 1 mit Ratenzahlung			1	
	1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
	2. abgelehnt			3	
	3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
V.	**nicht wirksam gewordener Gerichtsbescheid**	1 von allen	1		036
	vor der in Abschnitt O ausgewählten Erledigung ist durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt				
	1. ja			1	
	2. nein			2	
Z.	**Verweisung vor den Güterichter**	1 von allen	1		039
	1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter				
	1. 1 vollständig beigelegt			1	
	1. 2 teilweise beigelegt			2	
	1. 3 nicht beigelegt			3	
	2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden			4	

Anlage 6 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[3]Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis V und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

[4]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. [5]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

[6]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. [7]Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Klägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

[8]In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

[9]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel Positionen N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

[1]Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. [2]Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch
1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

[5]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [6]Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Abschnitt I ist auch im Wiederaufnahmeverfahren zu erfassen.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. [1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
 [2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn
 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 zu erfassen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:
[2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. [3]Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

[6]Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung
[1]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. [2]Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt
In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter
[1]In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. [2]Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch
[1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. [4]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

[5]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[6]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 6) auszuwählen.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch Gerichtsbescheid

[1]Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung beantragt worden ist. [2]Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position V 1 auszuwählen.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 5)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO zu erfassen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

[1]In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. [2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. [3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens

[1]Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO, oder
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO,

bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

[2]Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

[1]Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. [2]Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

[1]Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. [2]Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

[1]Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.
[2]In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

[1]In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. [2]In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. [3]Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. [6]Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

[1]In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Kläger oder Antragsteller und Beklagte oder Antragsgegner zu erfassen.

[2]Bei mehreren Klägern oder Antragstellern und Beklagten oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 6 und 7).

[3]Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.
[4]Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

[5]Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

[6]Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. [7]Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

[1]In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. [2]Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. [3]Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. [3]Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Anlage 7 - Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

	Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	Satzart	ja	2	64	9-10
A.	**Schlüsselzahl des Gerichts**	ja	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	11-14
B.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**	ja	5	lt. Kennzahlen-verzeichnis	15-19
	1. Stelle	ja	1	1-9	15
	2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C.	**laufende Nummer des Datensatzes**	ja	5	00001-99999	20-24
D.	**Geschäftsnummer**	ja	20	Az	001
E.	**Tag des Eingangs der Sache**	ja	8	TTMMJJJJ	002
F.	**Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)**	ja	4	lt. Sachgebiets-katalog	003
G.	**Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz**	ja	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	004
H.	**Art der angefochtenen Entscheidung**	1 von allen	1		005
	1. Urteil (ohne Nummer 2)			1	
	2. Urteil nach § 124 Absatz 1 VwGO/ § 78 Absatz 2 AsylG			2	
	3. Gerichtsbescheid			3	
	4. Beschluss			4	
I.	**Art des Verfahrens**	1 von allen	1		006
	1. Berufung in Disziplinarverfahren			1	
	2. sonstige Berufung			2	
	3. Antrag auf Zulassung der Berufung in Disziplinarverfahren			3	
	4. sonstiger Antrag auf Zulassung der Berufung			4	
	5. Beschwerde gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren			5	
J.	**Rügeverfahren nach § 152a VwGO**	1 von allen	1		007
	eine Rügeschrift ist eingegangen				
	1. ja			1	
	2. nein			2	
X.	**abgetrenntes Verfahren**	1 von allen	1		037
	1. ja			1	
	2. nein			2	
K.	**Abgabe innerhalb des Gerichts**	nein	1	besetzt/frei	008
	Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
L.	**Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz**	ja	8	TTMMJJJ	009
M.	**Rechtsmittelführer/ -gegner**	getrennt nach	Rechtsmittelführer		
			Rechtsmittelgegner		
	es sind gewesen				
	a) Kläger der 1. Instanz	von 0 bis 10			
	aa) Privatperson (natürliche oder juristische Person)		je 1	besetzt/frei	010, 016
	bb) Behörde, Körperschaft oder andere Person des öffentlichen Rechts		je 1	besetzt/frei	011, 017

	Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
b)	Beklagter der 1. Instanz				
aa)	Privatperson (natürliche oder juristische Person)		je 1	besetzt/frei	012, 018
bb)	Behörde, Körperschaft oder andere Person des öffentlichen Rechts		je 1	besetzt/frei	013, 019
c)	Beigeladener		1	besetzt/frei	014
d)	VÖI/Bundesbeauftragter		1	besetzt/frei	015
N.	**Vertretung**	getrennt nach	Rechtsmittelführer		
			Rechtsmittelgegner		
1.	es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a)	Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b)	sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2.	es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O.	**das Verfahren ist erledigt worden durch**	1 von allen	2		026
1.	Urteil				
1. 1	Revision zugelassen			01	
1. 2	Revision nicht zugelassen			02	
1. 3	Kein Rechtsmittel möglich			03	
2.	Beschluss nach § 130a VwGO			04	
3.	Beschluss (ohne Nummer. 5)			05	
4.	gerichtlichen Vergleich			06	
5.	Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens			07	
6.	sonstige Erledigungsart			08	
P.	**Ausgang des Verfahrens** - Einzelangabe zu O 1 bis 3 -	wenn O 1 bis 3 1 von allen	2		027
1.	Verfahren ohne Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
1. 1	Stattgabe			01	
1. 2	teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung			02	
1. 3	Zurückweisung			03	
1. 4	Verwerfung			04	
1. 5	Rücknahme des Rechtsmittels			05	
1. 6	Rücknahme der Klage/des Antrags			06	
1. 7	Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht			07	
1. 8	Hauptsacheerledigung			08	
1. 9	Verbindung mit einer anderen Sache			09	
2.	Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
2. 1	Disziplinarmaßnahme/berufsgerichtliche Maßnahme			10	
2. 2	Freispruch oder Klageabweisung			11	
2. 3	Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens			12	
Q.	**Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde** - Einzelangabe zu P 1.1 bis P 1.3 -	wenn P 1.1 bis 1.3 1 von allen	1		028
1.	Obsiegen der Behörde			1	
2.	Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3.	Unterliegen der Behörde			3	

	Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	4. Keine Behörde beteiligt			4	
R.	**der Erledigung ist vorausgegangen**	1 oder 2 von 3			
	1. eine Beweiserhebung				
	a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
	b) durch den Senat	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
	2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S.	**Tag der Erledigung der Sache**	ja	8	TTMMJJJJ	032
T.	**die abschließende Entscheidung hat getroffen:**	1 von allen	1		033
	1. der Einzelrichter				
	1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)			1	
	1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
	2. der Senat			3	
U.	**Prozesskostenhilfe**	Getrennt nach	Rechtsmittelführer		034
			Rechtsmittelgegner		035
	1. bewilligt	je 1 von allen	je 1		
	1. 1 mit Ratenzahlung			1	
	1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
	2. abgelehnt			3	
	3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
Z.	**Verweisung vor den Güterichter**	1 von allen	1		039
	1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter				
	1. 1 vollständig beigelegt			1	
	1. 2 teilweise beigelegt			2	
	1. 3 nicht beigelegt			3	
	2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden			4	

Anlage 8 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[3]Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten L bis O, R bis T und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

[4]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. [5]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

[6]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. [7]Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Berufungsklägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

[8]In dem mit Kleinbuchstaben unterteilten Abschnitt M und den Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

[9]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

[1]Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. [2]Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Berufung oder der Antrag bei dem Berufungsgericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Berufungsverfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch
1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

[5]Wird im Verfahren über einen Antrag auf Zulassung der Berufung diese zugelassen, ist als Tag des Eingangs der Berufung der Tag des Beschlusses zu erfassen. [6]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [7]Bei Übernahme eines Berufungsverfahrens von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu G: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz

Die Schlüsselzahl des Verwaltungsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 16.

Zu H: Art der angefochtenen Entscheidung

Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfeverfahren ist als angefochtene Entscheidung die auszuwählen, die mit der späteren Berufung oder Beschwerde zur Hauptsache angefochten werden soll.

Zu I 5: Beschwerde gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren

In dieser Position ist auch eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts zu erfassen, durch den über eine Disziplinarklage entschieden worden ist, zum Beispiel nach § 67 Absatz 2 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG).

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. [1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. [2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn
 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 7 zu erfassen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

 Beispiel:
 [2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. [3]Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

 [6]Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu L: Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz

Als Tag des ersten Eingangs beim Verwaltungsgericht in der 1. Instanz ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu M: Rechtsmittelführer/ -gegner

[1]Bei mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern, die verschiedenen Gruppen angehören, sind jeweils alle in Frage kommenden Positionen zu erfassen. [2]Gehören mehrere Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner zur selben Gruppe, ist die zutreffende Position zu erfassen. [3]Beteiligte in Personalvertretungssachen gelten als Rechtsmittelgegner. [4]Maßgeblich sind die Beteiligtenangaben zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses in der Instanz. [5]Beigeladene und der Vertreter des öffentlichen Interesses können nur Rechtsmittel einlegen, gegen beide kann jedoch kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu N: Vertretung

[1]Beteiligte in Personalvertretungssachen gelten als Rechtsmittelgegner. [2]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Rechtsmittelführern, Antragstellern, Rechtsmittelgegnern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Rechtsmittelführern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. [3]Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt
In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter
[1]In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. [2]Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch
[1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. [4]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

[5]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[6]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 6) auszuwählen.

Zu O 1.3: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, kein Rechtsmittel möglich
Diese Position kommt in Disziplinarsachen in Betracht.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 5)
In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 126 Absatz 2 und 3 VwGO oder § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 6) zu erfassen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich
[1]In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. [2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. [3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens
[1]Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach
1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO, oder
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO,

bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

[2]Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu O 6: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart
In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 3).

Zu P 1.5: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme des Rechtsmittels
In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 126 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 1.6: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme der Klage/des Antrags
In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 1.7: Ausgang des Verfahrens - Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht
[1]Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. [2]Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 1.9: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache
[1]Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. [2]Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu P 2.3: Ausgang des Verfahrens - Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens
[1]In dieser Position sind auch die Fälle der Rücknahme des Antrags oder der Beschwerde, der Verwerfung der Beschwerde, der Zurückweisung oder Verweisung an ein anderes Gericht zu erfassen. [2]Auch die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist in dieser Position zu erfassen.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde
[1]Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

[2]In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen
[1]In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. [2]In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. [3]Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache
[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der

Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. [6]Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter entweder im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO oder kraft Gesetzes nach § 87a Absatz 1, 3 VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

[1]In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Rechtsmittelführer und Rechtsmittelgegner zu erfassen. [2]Maßgeblich ist das erste Rechtsmittel. [3]Anschlussberufungen sind nicht einzubeziehen.

[4]Bei mehreren Rechtsmittelführern und Rechtsmittelgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 6 und 7).

[5]Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.
[6]Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

[7]Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

[8]Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. [9]Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

[1]In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. [2]Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. [3]Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise

zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. [3]Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Anlage 9 - Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/ Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht

	Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	Satzart	ja	2	65	9-10
A.	**Schlüsselzahl des Gerichts**	ja	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	11-14
B.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**	ja	5	lt. Kennzahlen-verzeichnis	15-19
	1. Stelle	ja	1	1-9	15
	2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C.	**laufende Nummer des Datensatzes**	ja	5	00001-99999	20-24
D.	**Geschäftsnummer**	ja	20	Az	001
E.	**Tag des Eingangs der Sache**	ja	8	TTMMJJJJ	002
F.	**Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)**	ja	4	lt. Sachgebiets-katalog	003
G.	**Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz**	nein	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	004
I.	**Art des Verfahrens**	1 von allen	1		006
	1. Beschwerde gegen eine Entscheidung über Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
	1. 1 nach §§ 80, 80a VwGO			1	
	1. 2 nach § 123 VwGO			2	
	1. 3 in Disziplinar- und Personalvertretungssachen			3	
	2. Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
	2. 1 nach §§ 80, 80a, 80b VwGO			5	
	2. 2 nach § 123 VwGO			6	
	2. 3 nach § 47 Absatz 6 VwGO			7	
	2. 4 in Disziplinar- und Personalvertretungssachen			8	
	2. 5 erstinstanzliches Eilverfahren			9	
J.	**Rügeverfahren nach § 152a VwGO**	1 von allen	1		007
	eine Rügeschrift ist eingegangen				
	1. ja			1	
	2. nein			2	
W.	**Art der Hauptsache**	1 von allen	1		038
	bei der Hauptsache handelt es sich um eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht				
	1. ja			1	
	2. nein			2	
X.	**abgetrenntes Verfahren**	1 von allen	1		037
	1. ja			1	
	2. nein			2	
K.	**Abgabe innerhalb des Gerichts**	nein	1	besetzt/frei	008
	Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
L.	**Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz** (nur in Beschwerdeverfahren auszufüllen)	Nein	8	TTMMJJJJ	009

N.	**Vertretung**	getrennt nach	Beschwerdeführer, Antragsteller			
			Beschwerdegegner, Antragsgegner			
	1. es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3				
	a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1		besetzt/frei	020, 023
	b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1		besetzt/frei	021, 024
	2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1		besetzt/frei	022, 025
O.	**das Verfahren ist erledigt worden durch**	1 von allen	2			026
	1. Beschluss (ohne Nummer 3)				01	
	2. gerichtlichen Vergleich				02	
	3. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens				03	
	4. sonstige Erledigungsart				04	
P.	**Ausgang des Verfahrens** - Einzelangabe zu O 1 -	wenn O 1 1 von allen	2			027
	1. Stattgabe				01	
	2. teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung/ teilweise Ablehnung				02	
	3. Zurückweisung/Verwerfung/Ablehnung				03	
	4. Rücknahme der Beschwerde/des Antrags				04	
	5. Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht				05	
	6. Hauptsacheerledigung				06	
	7. Verbindung mit einer anderen Sache				07	
Q.	**Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde** - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	wenn P 1 bis 3 1 von allen	1			028
	1. Obsiegen der Behörde				1	
	2. Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde				2	
	3. Unterliegen der Behörde				3	
	4. Keine Behörde beteiligt				4	
R.	**der Erledigung ist vorausgegangen**	1 oder 2 von 3				
	1. eine Beweiserhebung					
	a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1		besetzt/frei	029
	b) durch den Senat	1a,1b oder 2	1		besetzt/frei	030
	2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1		besetzt/frei	031
S.	**Tag der Erledigung der Sache**	ja	8		TTMMJJJJ	032
T.	**die abschließende Entscheidung hat getroffen:**	1 von allen	1			033
	1. der Einzelrichter					
	1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)				1	
	1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)				2	
	2. der Senat				3	
U.	**Prozesskostenhilfe**	Getrennt nach	Beschwerdeführer, Antragsteller			034
			Beschwerdegegner, Antragsgegner			035
	1. bewilligt	je 1 von allen	je 1			
	1. 1 mit Ratenzahlung				1	
	1. 2 ohne Ratenzahlung				2	
	2. abgelehnt				3	
	3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen				4	
Z.	**Verweisung vor den Güterichter**	1 von allen	1			039
	1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter					

1.	1 vollständig beigelegt	1
1.	2 teilweise beigelegt	2
1.	3 nicht beigelegt	3
2.	eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	4

**Anlage 10 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Oberverwaltungsgericht**

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J, W und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Die statistische Erfassung für das Eilverfahren ist auch dann vorzunehmen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. [3]Hauptverfahren und Eilverfahren werden dann beide statistisch erfasst. [4]Die Verfahrenserhebung für das Eilverfahren wird unabhängig von der Erledigung des Hauptverfahrens abgeschlossen, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist.

[5]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[6]Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten L bis O, R bis T und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

[7]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. [8]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

[9]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. [10]Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Antragsgegnern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

[11]In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

[12]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragstellern, Antragsgegnern, Beschwerdeführern oder Beschwerdegegnern zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes
[1]Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. [2]Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer
Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache
[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Beschwerde oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [5]Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)
Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu G: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz
[1]Dieser Abschnitt ist nur zu erfassen, wenn es sich um eine Beschwerde in einem Eilverfahren handelt. [2]Die Schlüsselzahl des Verwaltungsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 16.

Zu I: Art des Verfahrens
Werden mehrere Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 80, 80a, 123 VwGO und Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz gleichzeitig anhängig, sind sämtliche statistisch zu erfassen.

Zu W: Art der Hauptsache
[1]Position W 1 ist auszuwählen, wenn sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auf eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht bezieht. [2]Dies gilt unabhängig davon, ob die erstinstanzliche Klage oder das Normenkontrollverfahren bereits anhängig ist oder nicht. [3]Position W 2 ist auszuwählen, wenn sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in einem Berufungsverfahren bezieht.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts
1. [1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

[2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn

 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 zu erfassen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

 Beispiel:
 [2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. [3]Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

 [6]Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu L: Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz

[1]Dieser Abschnitt ist nur zu erfassen, wenn es sich um eine Beschwerde in einem Eilverfahren handelt. [2]Als Tag des ersten Eingangs beim Verwaltungsgericht in der 1. Instanz ist der Tag zu erfassen, an dem der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu N: Vertretung

[1]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Antragstellern, Beschwerdeführern, Antragsgegnern oder Beschwerdegegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. [2]Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

[1]In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. [2]Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

[1]Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Beschwerdeverfahren oder das Eilverfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. [4]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss.

[5]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Beschwerdeverfahrens oder des Eilverfahrens, zum Beispiel Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[6]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 4) auszuwählen.

Zu O 1: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 3)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO zu erfassen.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

[1]In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. [2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. [3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Beschwerde- oder das Eilverfahren durch Ruhen, Aussetzung oder nach Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme der Beschwerde/des Antrags

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht

[1]Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. [2]Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

[1]Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. [2]Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

[1]Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.
[2]In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

[1]In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. [2]In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. [3]Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. [6]Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter entweder im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO oder kraft Gesetzes nach § 87a Absatz 1, 3 VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

[1]In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Beschwerdeführer oder Antragsteller und Beschwerdegegner oder Antragsgegner zu erfassen. [2]Maßgeblich ist das erste Rechtsmittel. [3]Anschlussbeschwerden sind nicht einzubeziehen.

[4]Bei mehreren Beschwerdeführern oder Antragstellern und Beschwerdegegnern oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 9 und 10).

[5]Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.
[6]Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

[7]Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

[8]Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. [9]Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

[1]In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. [2]Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. [3]Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist

Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

[1]Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. [2]Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. [3]Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel

Erläuterung: [1]Maßgeblich für die Erfassung des Sachgebietsschlüssels ist der Schwerpunkt des Verfahrens. [2]Für nachträgliche Änderungen des Sachgebiets gilt § 5.

[3]Die Sachgebietsschlüssel sind vierstellig. [4]Die ersten beiden Stellen bilden die Sachgebietshauptgruppen ab, zum Beispiel **05** 00 „Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht“. [5]Die dritte Stelle bildet die Sachgebietsuntergruppe ab, zum Beispiel 05 **2**0 „Ordnungsrecht“ und die letzte Stelle das Einzelsachgebiet, zum Beispiel 05 2**1** „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“.

[6]Das Einzelsachgebiet hat Vorrang vor der Unter- und der Hauptgruppe, die Untergruppe hat Vorrang vor der Hauptgruppe. [7]Zum Beispiel sind bei einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels 01 42 „Kommunalaufsichtsrecht" nicht die Sachgebietsschlüssel 01 40 „Kommunalrecht" oder 01 00 „Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht" für die Verfahrenserhebung zu erfassen, sondern der Sachgebietsschlüssel 01 42.

[8]Treffen mehrere Untergruppen oder Einzelsachgebiete innerhalb einer Hauptgruppe zu, ist diese oder die gemeinsame Untergruppe zu erfassen.

[9]Treffen Sachgebietsschlüssel aus verschiedenen Hauptgruppen zu, ist der Sachgebietsschlüssel aus der spezielleren Hauptgruppe für die Verfahrenserhebung zu erfassen. [10]Zum Beispiel sind in einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels 11 11 „Kommunale Steuern" weder die Sachgebietsschlüssel 11 10 „Steuern" oder 11 00 „Abgabenrecht" noch die Sachgebietsschlüssel 01 40 oder 01 00 (siehe oben), sondern der Sachgebietsschlüssel 11 11 für die Verfahrenserhebung zu erfassen.

[11]Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfeverfahren ist der Sachgebietsschlüssel zu erfassen, dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zuzuordnen wäre.

[12]Bestehen Schwierigkeiten beim Ausfüllen dieses Abschnitts, kann der Richter befragt werden.

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
Parlamentsrecht	01 10
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
Parteienrecht	01 30
Kommunalrecht	01 40
Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
Kommunalaufsichtsrecht	01 42
Kommunalwahlrecht	01 43
Finanzausgleich	01 44
Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
Sparkassenrecht	01 50
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	01 70
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
Schulrecht	02 10

Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	02 11
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vergleiche Nummer 03 10)	02 23
Wissenschaft und Kunst	02 30
Film- und Presserecht	02 40
Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Beitragsbefreiung	02 50
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
Sport	02 80
Numerus-clausus-Verfahren	03 00
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23)	03 10
Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	04 00
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
Beschränkungen auf Grund des § 1 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
Vergaberecht	04 14
Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
Gewerbeordnung	04 21
Handwerksrecht	04 22
Gaststättenrecht	04 23
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vergleiche Nummer 04 11)	04 30
Agrarordnung, Flurbereinigung	04 31
Weinrecht	04 32
Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (zum Beispiel Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) - einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30)	04 60

Recht der Beliehenen, zum Beispiel Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vergleiche Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
Feiertagsgesetz	04 92
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
Polizeirecht	05 10
Waffenrecht	05 11
Versammlungsrecht	05 12
Ordnungsrecht	05 20
Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	05 21
Obdachlosenrecht	05 22
Vereinsrecht	05 23
Sammlungsrecht	05 24
Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht	05 25
Tierschutz	05 26
Personenordnungsrecht	05 30
Namensrecht	05 31
Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
Melderecht	05 33
Pass- und Ausweisrecht	05 34
Datenschutzrecht	05 35
Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	05 36
Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
Lebensmittelrecht	05 41
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
Verkehrsrecht	05 50
Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
Personenbeförderungsrecht	05 52
Güterkraftverkehrsrecht	05 53
Luftverkehrsrecht	05 54
Wasserverkehrsrecht	05 55
Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
Lotterierecht	05 70
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
Ausländerrecht	06 00
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
Raumordnung, Landesplanung	09 10
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
Siedlungsrecht	09 30
Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
Kleingartenrecht	09 32
Kleinsiedlungsrecht	09 33
Heimstättenrecht	09 34
Denkmalschutz	09 40
Kataster- und Vermessungsrecht	09 50

Enteignungsrecht	09 60
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz	09 62
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (zum Beispiel Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)	09 64
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	09 70
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, zum Beispiel Abgeschlossenheitsbescheid	09 80
Recht der Außenwerbung	09 90
Umweltrecht	10 00
Berg- und Energierecht	10 10
Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
Energierecht	10 12
Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
Umweltschutz	10 20
Immissionsschutzrecht	10 21
Abfallbeseitigungsrecht	10 22
Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
Wasserrecht	10 30
Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
Recht der Gentechnik	10 50
Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	10 60
Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
Abgabenrecht	11 00
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	
- ohne hochschulrechtliche Abgaben	
- ohne Sondernutzungsgebühr	
Steuern	11 10
Kommunale Steuern	11 11
Kirchensteuer	11 12
Gebühren	11 20
Benutzungsgebührenrecht	11 21
Verwaltungsgebührenrecht	11 22
Beiträge	11 30
Erschließungsbeiträge	11 31
Ausbaubeiträge	11 32
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
Ausgleichsabgaben	11 50
Bescheinigungen auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften	11 60
Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00
Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
Rückübertragungsrecht	12 11
Investitionsrecht	12 12
Vermögenszuordnungsrecht	12 13
Treuhandrecht	12 14

Entschädigungsrecht	12 15
Ausgleichsleistungsrecht	12 16
Bereinigung von SED-Unrecht	12 20
Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	12 21
Berufliche Rehabilitierung	12 22
Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
Recht der Bundesbeamten	13 10
Laufbahnprüfungen	13 11
Beförderungen	13 12
Versetzungen und Abordnungen	13 13
Besoldung und Versorgung	13 14
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 15
Soldatenrecht	13 20
Laufbahnprüfungen	13 21
Beförderungen	13 22
Versetzungen und Abordnungen	13 23
Besoldung und Versorgung	13 24
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25
Recht der Landesbeamten	13 30
Laufbahnprüfungen	13 31
Beförderungen	13 32
Versetzungen und Abordnungen	13 33
Besoldung und Versorgung	13 34
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35
Recht der Richter	13 40
Beförderungen	13 42
Versetzungen und Abordnungen	13 43
Besoldung und Versorgung	13 44
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45
Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
Recht des Zivildienstes	13 52
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	13 70
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes	13 71
Personalvertretungsrecht	13 80
Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
Personalvertretungsrecht der Länder	13 82
Recht der Richtervertretungen	13 90
Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren	14 00
Disziplinarrecht der Bundesbeamten	14 10
Disziplinarrecht der Landesbeamten	14 20
Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (siehe auch Nummer 04 60)	14 30
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
Wohngeldrecht	15 10

Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
Schwerbehindertenrecht	15 21
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
Unterhaltsvorschussrecht	15 25
Heizkostenzuschussrecht	15 26
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
Jugendschutzrecht	15 40
Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
Kriegsfolgenrecht	15 60
Lastenausgleichsrecht	15 61
Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)	16 00
Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld)	16 10
Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	16 20
Sonstiges	17 00
Justizverwaltungsrecht	17 10
Archivrecht	17 20
Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)	17 30
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	18 00
Asylrecht	18 10
Verteilung von Asylbewerbern	18 20
Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	19 00
Asylrecht	19 10
Verteilung von Asylbewerbern	19 20
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)	20 00
Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)	21 00
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	22 00
Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	23 00

Anlage 12 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Gliederung, Text				Pflicht-feld	Feld-länge	Feldinhalt	CodeNr.
	Berichtsmonat			ja	6	MMJJJJ	3-8
	Satzart			ja	2	67	9-10
A.	**Schlüsselzahl des Gerichts**			ja	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	11-14
B.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**			ja	5	lt. Kennzahlen-verzeichnis	15-19
C.	**Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebiets-schlüssel (Anlage 11)**			nein	2	1. und 2. Stelle des Sachgebietskatalogs	20-21
D.	**Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren**						
	I.	**Hauptverfahren**					
		a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	110/B10
			nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	111/B11
		b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	112/B12
			bb) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	113/B13
			cc) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	116/B16
		c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	114/B14
		d)	unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	115/B15
	II.	**Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz**					
		a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	120/B20
			nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	121/B21
		b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	122/B22
			bb) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	123/B23
			cc) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	126/B26
		c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	124/B24
		d)	unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	125/B25
E.	**sonstiger Geschäftsanfall**						
	a)	Kostensachen		nein	4	-999 - 9999	200
	b)	sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens		nein	4	-999 - 9999	210
	c)	Vollstreckungsverfahren		nein	4	-999 - 9999	220
	d)	Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter		nein	4	-999 - 9999	260

Anlage 13 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Allgemeines
Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren
[1]Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

[2]Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet. [3]In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. [4]In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu E: sonstiger Geschäftsanfall
[1]Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten zu erfassen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. [2]An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen. [3]Wird ein in Abschnitt E zu erfassendes Verfahren, das durch Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung beendet worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist dieses Verfahren neu zu erfassen. [4]Insofern gelten § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 entsprechend. [5]Mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder der spätere Rechtsbehelf vor Erledigung des früheren eingelegt wird.

Zu E a: Kostensachen
[1]In dieser Position sind ausschließlich zu erfassen
1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 165 VwGO),
3. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 165 VwGO),
4. Erinnerungen nach § 56 RVG gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten nach § 166 Absatz 1 Satz 2 VwGO aus der Landeskasse.

[2]Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind. [3]Gerichtliche Entscheidungen nach § 166 Absatz 6 VwGO sind nicht zu erfassen.

Zu E b: sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens
[1]In dieser Position sind zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, zu erfassen. [2]Nicht zu erfassen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.

Zu E c: Vollstreckungsverfahren
In dieser Position sind Vollstreckungssachen zu erfassen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, nicht jedoch die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage.

Zu E d: Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter
In dieser Position sind die Eingänge beim Güterichter zu erfassen.

Anlage 14 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Gliederung, Text					Pflicht-feld	Feld-länge	Feldinhalt	CodeNr.
	Berichtsmonat				ja	6	MMJJJJ	3-8
	Satzart				ja	2	68	9-10
A.	**Schlüsselzahl des Gerichts**				ja	4	lt. Kennzahlen-verzeichnis	11-14
B.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**				ja	5	lt. Kennzahlen-verzeichnis	15-19
C.	**Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)**				nein	2	1. und 2. Stelle des Sachgebietskatalogs	20-21
D.	**Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren**							
	I.	**Erstinstanzliche Hauptverfahren**						
		a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats		ja	4	0 - 9999, leer	130/B30
			nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:		nein	4	0 - 9999, leer	131/B31
		b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat		ja	4	0 - 9999, leer	132/B32
			bb) darunter Rügeverfahren		ja	4	0 - 9999, leer	133/B33
			cc) darunter abgetrennte Verfahren		ja	4	0 - 9999, leer	136/B36
		c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)		ja	4	0 - 9999, leer	134/B34
		d)	unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats		ja	4	0 - 9999, leer	135/B35
	II.	**Berufungsverfahren mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerdeverfahren gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen, Beschwerdeverfahren in Disziplinarverfahren**						
		a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats		ja	4	0 - 9999, leer	140/B40
			nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:		nein	4	0 - 9999, leer	141/B41
		b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat		ja	4	0 - 9999, leer	142/B42
			bb) darunter Rügeverfahren		ja	4	0 - 9999, leer	143/B43
			cc) darunter abgetrennte Verfahren		ja	4	0 - 9999, leer	146/B46
		c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)		ja	4	0 - 9999, leer	144/B44
		d)	unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats		ja	4	0 - 9999, leer	145/B45
	III.	**Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz / Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz**						
		a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats		ja	4	0 - 9999, leer	150/B50
			nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:		nein	4	0 - 9999, leer	151/B51
		b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat		ja	4	0 - 9999, leer	152/B52
			bb) darunter Rügeverfahren		ja	4	0 - 9999, leer	153/B53
			cc) darunter abgetrennte Verfahren		ja	4	0 - 9999, leer	156/B56
			dd) darunter Neuzugänge, die sich auf eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle beziehen		ja	4	0 - 9999, leer	157/B57
				eee) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	158/B58
				fff) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	159/B59

Gliederung, Text				Pflicht-feld	Feld-länge	Feldinhalt	CodeNr.
		c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	154/B54
		d)	unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	155/B55
E.	**sonstiger Geschäftsanfall**						
	a)		Kostensachen	ja	4	-999 - 9999	200
	b)		sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	ja	4	-999 - 9999	210
	c)		Beschwerden in PKH-Verfahren	ja	4	-999 - 9999	230
	d)		Beschwerden in sonstigen Verfahren	ja	4	-999 - 9999	240
	e)		Entschädigungsklagen nach § 201 GVG in Verbindung mit § 173 VwGO	ja	4	-999 - 9999	250
	f)		Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	ja	4	-999 - 9999	260

Anlage 15 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Allgemeines
Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren
[1]Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

[2]Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet. [3]In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. [4]In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu E: sonstiger Geschäftsanfall
[1]Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten zu erfassen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. [2]An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen. [3]Wird ein in Abschnitt E zu erfassendes Verfahren, das durch Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung beendet worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist dieses Verfahren neu zu erfassen. [4]Insofern gelten § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 entsprechend. [5]Ein Entschädigungsverfahren, das beendet gewesen ist, weil mit Ablauf von sechs Monaten nach der Aufforderungsverfügung die Zahlungsanzeige für den Prozesskostenvorschuss nicht eingegangen ist, ist bei Fortsetzung nach Ablauf dieser Frist neu zu erfassen. [6]Mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder der spätere Rechtsbehelf vor Erledigung des früheren eingelegt wird.

Zu E a: Kostensachen
[1]In dieser Position sind ausschließlich zu erfassen
1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 165 VwGO),
3. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 165 VwGO),
4. Erinnerungen nach § 56 RVG gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten nach § 166 Absatz 1 Satz 2 VwGO aus der Landeskasse.

[2]Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

[3]Gerichtliche Entscheidungen nach § 166 Absatz 6 VwGO sind nicht zu erfassen.

Zu E b: sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens
In dieser Position sind zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO oder Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, zu erfassen, nicht jedoch die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage.

Zu E f: Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter
In dieser Position sind die Eingänge beim Güterichter zu erfassen.

Anlage 16 - Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte

Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:

Baden-Württemberg

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim	5000
Verwaltungsgericht Freiburg im Breisgau	5100
Verwaltungsgericht Karlsruhe	5200
Verwaltungsgericht Sigmaringen	5300
Verwaltungsgericht Stuttgart	5400

Bayern

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in München	1000
Verwaltungsgericht Ansbach	1100
Verwaltungsgericht Augsburg	1200
Verwaltungsgericht Bayreuth	1300
Verwaltungsgericht München	1400
Verwaltungsgericht Regensburg	1500
Verwaltungsgericht Würzburg	1600

Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin	3000
Verwaltungsgericht Berlin	3100

Brandenburg

Oberverwaltungsgericht	
Verwaltungsgericht Cottbus	3200
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	3300
Verwaltungsgericht Potsdam	3400

Bremen

Oberverwaltungsgericht Bremen	8000
Verwaltungsgericht Bremen	8100

Hamburg

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	3000
Verwaltungsgericht Hamburg	3100

Hessen

Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel	6000
Verwaltungsgericht Darmstadt	6100
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main	6200
Verwaltungsgericht Gießen	6400
Verwaltungsgericht Kassel	6600
Verwaltungsgericht Wiesbaden	6900

Mecklenburg-Vorpommern

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald	6000
Verwaltungsgericht Greifswald	6100
Verwaltungsgericht Schwerin	6200

Niedersachsen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht in Lüneburg	5000
Verwaltungsgericht Braunschweig	5100
Verwaltungsgericht Hannover	5200
Verwaltungsgericht Stade	5400
Verwaltungsgericht Lüneburg	5500
Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg)	5600
Verwaltungsgericht Osnabrück	5700
Verwaltungsgericht Göttingen	5800

Nordrhein-Westfalen

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster	4000
Verwaltungsgericht Aachen	4100
Verwaltungsgericht Arnsberg	4200
Verwaltungsgericht Düsseldorf	4300
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	4400
Verwaltungsgericht Köln	4500
Verwaltungsgericht Minden	4600
Verwaltungsgericht Münster	4700

Rheinland-Pfalz

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz	5000
Verwaltungsgericht Koblenz	5100
Verwaltungsgericht Mainz	5300
Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße	5200
Verwaltungsgericht Trier	5400

Saarland

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis	3000
Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis	3100

Sachsen

Sächsisches Oberverwaltungsgericht in Bautzen	5000
Verwaltungsgericht Chemnitz	5100
Verwaltungsgericht Dresden	5200
Verwaltungsgericht Leipzig	5300

Sachsen-Anhalt

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg	5000
Verwaltungsgericht Halle	5100
Verwaltungsgericht Magdeburg	5200

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht in Schleswig	6000
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht in Schleswig	6100

Thüringen

Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar	2000
Verwaltungsgericht Weimar	2100
Verwaltungsgericht Gera	2200
Verwaltungsgericht Meiningen	2300